

Hinweise zur Entschuldigung von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht

Auszug aus der Schulordnung des HG:

„Unterrichtsversäumnisse von Schülern sind der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.

*Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule **kann** der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.“*

Keine Teilnahme am Sportunterricht:

Es kann nur die **aktive** Teilnahme am Sportunterricht entschuldigt werden. Entschuldigungen müssen im Vorfeld **direkt bei der Sportlehrkraft** abgegeben werden, die dann entscheidet, ob der Schüler während der Sportstunde anwesend sein muss (passive Teilnahme).

Erreicht der Schüler die Sportlehrkraft nicht vor der Sportstunde, muss die Entschuldigung persönlich im Sportunterricht abgegeben werden.

Beurlaubung

1. Beurlaubungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich **vor** dem Fehltag **schriftlich** zu beantragen!
2. Gründe für Beurlaubungen sind z. B. (*Auszug Schulbesuchsverordnung*): Konfirmation/Firmung, Heilkuren, individueller Schüleraustausch, Wettbewerbsteilnahme, wichtiger persönlicher Grund
3. Eine **nicht genehmigte Abwesenheit** vom Unterricht (z.B. Führerscheinprüfung) außer im Krankheitsfall stellt einen Verstoß gegen die Schulbesuchsverordnung dar und wird mit einem **Bußgeld** belegt. Die Genehmigung für **eine** (Doppel-) Stunde erteilt die Fachlehrkraft, für **bis zu zwei Tagen** (außer vor und nach Ferien) die Klassenlehrkraft / der Tutor, in allen anderen Fällen der Schulleiter.